

02.02.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**Fz - AS - FJ - FS - In - Wi - Wozu **Punkt** der 796. Sitzung des Bundesrates am 13. Februar 2004

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz - AltEinkG)

Der federführende **Finanzausschuss**,
der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**,
der **Ausschuss für Frauen und Jugend**,
der **Ausschuss für Familie und Senioren**,
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**,
der **Wirtschaftsausschuss** und

der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- AS/FS
FJ
bei
Annahme
entfallen
Ziff. 2
und 3
1. Der Bundesrat bewertet den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen als grundsätzlich positiv.

...

- Wi entfällt bei Annahme von Ziff. 1
2. Der Bundesrat befürwortet grundsätzlich den Übergang zur nachgelagerten Besteuerung für Alterseinkünfte.
- bei Annahme entfällt Ziff. 3
- Fz entfällt bei Annahme von Ziff. 1 oder 2
3. Der Bundesrat begrüßt den von der Bundesregierung im vorliegenden Gesetzentwurf bei der Besteuerung von Alterseinkünften in die Wege geleiteten Übergang zur nachgelagerten Besteuerung.
- AS/FS FJ bei Annahme entfällt Ziff. 5
4. Aus der Sicht des Bundesrates besteht mit der langfristigen Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung, die den Auftrag des Bundesverfassungsgerichts konsequent umsetzt, im Grundsatz Einverständnis.
- Fz entfällt bei Annahme von Ziff. 4
5. Sie setzt damit den Auftrag des Bundesverfassungsgerichts zur Neuregelung der Besteuerung der Alterseinkünfte in der nach Auffassung des Bundesrates einzig sinnvollen Weise um.
- Fz
6. Der Bundesrat erkennt an, dass die Bundesregierung durch eine langfristige Übergangsregelung die mit der Erweiterung des steuerlichen Abzugs von Altersvorsorgeaufwendungen zwangsläufig verbundenen Steuerausfälle für Länder und Kommunen haushaltsverträglich begrenzen will. Der damit zwangsläufig verbundene zusätzliche Regelungsbedarf, der unter dem Gesichtspunkt der allgemein als notwendig erachteten Vereinfachung der steuerrechtlichen Vorschriften an sich abzulehnen wäre, muss deshalb hingenommen werden.
- Wi
7. Mit dem Gesetzentwurf wird ein Anreiz für den Aufbau einer privaten Altersvorsorge über die Entlastung der Steuerpflichtigen in der Ansparphase geschaffen.

- AS/FS
FJ
8. Die künftige steuerliche Heranziehung der Alterseinkommen liegt im Interesse der Generationengerechtigkeit. Die Übergangsregelungen sorgen dafür, dass die Bestandsrentner und die angehenden Rentenjahrgänge weitestgehend verschont werden. Die Steuerfreistellung der Beiträge für die Alterssicherung gibt zudem der jüngeren Generation den nötigen finanziellen Spielraum für ihre ergänzende private Alterssicherung.
- Trotz Besteuerung im Alter kommt es im Ergebnis zu einer Entlastung der Bürger, da die Einkünfte im Alter i.d.R. niedriger sind als in der Erwerbsphase. Sowohl wegen der dadurch bedingten Auswirkungen auf die öffentlichen Kassen als auch unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erscheinen die langfristigen Übergangsregelungen im Grundsatz als ausgewogen.
- Wi
9. Allerdings begegnet der Gesetzentwurf noch einer ganzen Reihe von Kritikpunkten.
- Fz
10. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auf die Günstigerprüfungen verzichtet und der Wegfall der nicht mehr gerechtfertigten Freibeträge verfahrensmäßig vereinfacht werden kann.
- Fz
11. Verbot der Zweifachbesteuerung ist bei bestimmten Personengruppen nicht sichergestellt
- Wi
12. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass ein Verbot der Zweifachbesteuerung bei bestimmten Personengruppen nicht sichergestellt ist.
- Fz
Wi
13. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 6. März 2002 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es bei der geforderten Neuregelung der Alterseinkünftebesteuerung wesentlich darauf ankommt, bei typisierender Betrachtung Zweifachbesteuerungen, also die Besteuerung der Beiträge in der Ansparphase und die gleichzeitige Besteuerung der daraus resultierenden Rentenleistungen, auszuschließen.

Nach Überzeugung des Bundesrates entspricht der vorliegende Gesetzentwurf bei bestimmten Personengruppentypen nicht diesem Postulat. Im Wesentlichen wären folgende Bezieher von Rentenleistungen von einer Zweifachbesteuerung betroffen:

- Selbständige, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Zu dieser Personengruppe zählen insbesondere selbständig tätige Handwerker.
- Selbständige, die freiwillig in die gesetzliche Pflichtversicherung eingetreten sind.
- Selbständige, die Beiträge an berufsständische Versorgungswerke erbringen.

Im Gegensatz zu Arbeitnehmern haben Selbständige Pflichtbeiträge zu einem wesentlichen Teil aus versteuertem Einkommen zu leisten, da für sie kein Arbeitgeberbeitrag entrichtet wird und sie damit nicht von der Steuerbefreiung des § 3 Nr. 62 EStG profitieren. Der Sonderausgabenabzug für die geleisteten Beiträge ist zudem nur beschränkt möglich; der dieser Personengruppe zustehende Vorwegabzug hat sich in der Regel nur teilweise entlastend ausgewirkt.

Von einzelnen berufsständischen Versorgungseinrichtungen ist bekannt, dass nach deren Satzung Pflichtbeiträge in Höhe der 2,5-fachen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erhoben werden. Dies hat zur Folge, dass in der Vergangenheit geleistete Beiträge in einem weitaus geringeren Umfang von der Einkommensbesteuerung freigestellt waren, als dies den Berechnungen für die Festlegung des vorgesehenen Besteuerungsanteils unterstellt worden ist. Ein Besteuerungsanteil von 50% für Rentenleistungen an die genannten Personen- bzw. Berufsgruppen dürfte deshalb deutlich zu hoch sein.

- AS/FS
FJ
14. Der Bundesrat hält es aber für problematisch, dass eine Doppelbesteuerung für einzelne Personengruppen, z.B. für bestimmte Arbeitnehmergruppen und für Handwerker und sonstige Selbständige, die ihren Rentenbeitrag allein zu tragen haben, derzeit noch nicht sicher ausgeschlossen ist.

- Wi
bei
Annahme
entfällt
Ziff. 16
15. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür Sorge zu tragen, dass in den genannten Fällen eine Zweifachbesteuerung vermieden wird.
- Fz
entfällt bei
Annahme
von
Ziff. 15
16. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie in den genannten Fällen eine Zweifachbesteuerung vermieden werden kann.
- AS/FS
FJ
17. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass die vom Bundesverfassungsgericht konstatierte steuerliche Benachteiligung der Pensionäre gegenüber den Rentnern sich nicht ins Gegenteil verkehrt. Die Umstellung des Verfahrens mit ihren Auswirkungen auf das Rentenniveau darf nicht dazu führen, das Vertrauen in das System der gesetzlichen Rentenversicherung zu schwächen.
- Fz
18. Steuerprivileg für Kapitallebensversicherungen erhalten
- Die Kapitallebensversicherung ist für weite Bevölkerungskreise die Form der eigenverantwortlichen Altersvorsorge. Über zwei Drittel aller Arbeitnehmerhaushalte in Deutschland setzen auf die Lebensversicherung als zweites Standbein für das Alter. Neben dem garantierten Mindestzins bieten Lebensversicherungen zudem einen Risikoschutz für den Todesfall, Invalidität und Hinterbliebenenversorgung. Dies unterscheidet Lebensversicherungen von reinen Kapitalanlageprodukten. Nach Auffassung des Bundesrates stünde die Streichung des Steuerprivilegs für Lebensversicherungen im Gegensatz zur Altersvorsorgekultur der Bevölkerung. Auch im Bereich der Altersvorsorge sollte gelten: Die Entscheidungsfreiheit der Bürger muss oberste Priorität haben. Deshalb sollte eine Beschränkung der staatlichen Förderung auf reine Rentenprodukte im Interesse der Bürger vermieden werden.
- Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die steuerliche Privilegierung für solche Lebensversicherungen, die auf die Altersversorgung der Bürger ausgerichtet sind, erhalten bleiben kann, damit

diese bewährte Form der Altersvorsorge weiterhin attraktiv bleibt. Dies schließt nicht aus, dass man Gestaltungen entgegentreift, bei denen die Ausnutzung steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht.

- Wi 19. Der Bundesrat lehnt die von der Bundesregierung vorgesehene Verschlechterung der Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersvorsorge ab. Die Bundesregierung beabsichtigt, die bestehende Höchstgrenze für steuerbegünstigte und sozialabgabenfreie Aufwendungen in Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds um 40% zu verringern. Dies hätte zur Folge, dass künftig weniger in die betriebliche Altersvorsorge investiert würde. Dies wäre angesichts des sinkenden Leistungsniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung äußerst schädlich. Der Bundesrat fordert, dass es zu keinen Verschlechterungen in der betrieblichen Altersvorsorge kommt.
- AS/FS
FJ 20. Der Bundesrat hält bei der Riesterrente weitgehende Verbesserungen für erforderlich, um deren Akzeptanz zu erhöhen und um ein Obligatorium zu vermeiden.
- Wi 21. Nach Auffassung des Bundesrates sollte die Kapitalauszahlung bei der Betrieblichen Altersversorgung und der "Riester-Rente" nicht eingeschränkt, sondern erweitert werden.

Nach den Plänen der Bundesregierung wird sowohl bei der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge – so genannte "Riester-Rente" – als auch bei der betrieblichen Altersvorsorge die Möglichkeit von Teilkapitalauszahlungen auf 30% des bei Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals beschränkt. Das bedeutet für die betriebliche Altersversorgung im Vergleich zum geltenden Recht eine wesentliche Verwendungsbeschränkung. Für die "Riester-Rente" wird die durch die Verwaltungsübung des Bundesamtes für Finanzdienstleistungen praktizierte Möglichkeit von Teilkapitalauszahlungen bis zur Höhe von 20% auf 30% erweitert. Nach Auffassung des Bundesrates wird die Attraktivität der "Riester-Rente" nicht gesteigert, die betriebliche Altersvorsorge verliert sogar wesentlich an Attraktivität.

Zudem erscheint die vorgesehene Festlegung einer Obergrenze von 30% für Teilkapitalauszahlungen zu Beginn der Auszahlungsphase willkürlich. Sie ist nicht vereinbar mit dem Grundgedanken, dass jeder am besten selbst und eigenverantwortlich über seine Belange entscheiden sollte. Dies gilt in besonderem Maße für die private Altersvorsorge.

Die Bundesregierung wird gebeten, auf die vorgesehene weitere Bevormundung der Bürger zu verzichten und im Gegenteil die betriebliche Altersversorgung und die "Riester-Rente" freiheitlicher zu gestalten.

- AS/FS
FJ 22. Der Bundesrat bedauert, dass die "Riesterrente" nicht wirklich flexibler und bedürfnisgerechter für den Bürger wird.

Der Gesetzentwurf enthält nur wenige substantielle Verbesserungen, wie z.B. die Begrenzung der Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten auf fünf Jahre.

Im Wesentlichen handelt es sich bei den Änderungen um die Beseitigung bisheriger Ungereimtheiten des Gesetzes, um technische Details und eher Kosmetik als substantielle Verbesserungen. Das gilt insbesondere für die vorwiegend nur semantische Straffung der Zertifizierungskriterien. Das durch die Schaffung eines zentralen Zulagenamtes komplizierte Verfahren wird nicht angetastet. Weiterhin sind daran die verschiedensten Stellen beteiligt (Anbieter, Zulagenamt, Finanzamt, Rentenversicherungsträger und Arbeitgeber).

- Wi 23. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die von der Bundesregierung geplanten Maßnahmen zur Entbürokratisierung der so genannten "Riester-Rente" keinen Fortschritt bringen. Bei der vorgesehenen Verringerung der Zahl der Zertifizierungskriterien handelt es sich im Wesentlichen nur um redaktionelle Zusammenfassungen. Durch die geplante neue Pflicht der Anbieter, vor Vertragsabschluss die effektive Gesamtrendite eines Altersvorsorgeprodukts zu benennen, wird sogar ein weiteres bürokratisches Hemmnis geschaffen. Verlässliche Berechnungen sind aber überhaupt nicht möglich, da die Zins- und Kursentwicklung für mehrere Jahrzehnte nicht vorhersehbar ist. Die "Riester-Rente" bleibt unattraktiv. Bisher wurden bei 30 Millionen förderberechtigten Personen nur rund fünf Millionen Verträge abgeschlossen. Der Bundesrat

fordert, dass auf die Zertifizierungspflicht verzichtet wird, um unnötigen bürokratischen Aufwand abzubauen. Bei anderen staatlichen Fördermaßnahmen wie z. B dem Vermögensbildungsgesetz sind Zertifizierungen ebenfalls nicht vorgesehen.

- AS/FS
FJ
24. Der Bundesrat bemängelt, dass Wohneigentum auch weiterhin nicht als gleichwertige Alterssicherung anerkannt werden soll. Änderungen, insbesondere des ungereimten Entnahmemodells mit Rückzahlungspflicht, sind im Gesetzentwurf nicht vorgesehen.
- Wi
25. Das selbstgenutzte Wohneigentum darf nicht mehr wie bisher diskriminiert werden. Wohneigentum ist ein zentrales Altersvorsorgeprodukt, das kostenfreies Wohnen im Alter ermöglicht. Insgesamt darf die Entscheidungsfreiheit der privaten Haushalte über die geeignete Altersvorsorge nicht eingeschränkt werden. Deshalb sollten künftig auch Kapitalauszahlungen uneingeschränkt möglich sein.
- Wo
26. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren auch Regelungen aufzunehmen, mit denen Ansparleistungen, die auf den Erwerb einer Wohnimmobilie zur Altersvorsorge gerichtet sind, gleichwertig staatlich gefördert werden wie Sparleistungen, die auf den Erwerb einer monatlichen Geldrente gerichtet sind.

Begründung (zu Ziffer 26):

Die Wohnimmobilie stellt eine wichtige Form der Altersabsicherung und Altersvorsorge dar. Es sollte der Entscheidung des Bürgers vorbehalten bleiben, ob er sich für eine Alterssicherung in Form einer Geldrente oder in Form einer Wohnimmobilie entscheidet. Das im Rahmen der "Riester-Rente" geschaffene Entnahmemodell eröffnet diese Entscheidungsmöglichkeit nicht. Vielmehr wird es einer besseren Verzahnung der Förderung des Erwerbs einer Wohnimmobilie und der Förderung der privaten Altersvorsorge bedürfen. Dies kann im Zusammenhang mit der in diesem Gesetzgebungsverfahren vorgesehenen Änderung der Regelungen zur "Riester-Rente" vorgenommen werden.

AS/FS
FJ 27. Der Bundesrat hält bei der "Riesterrente" weitgehende Verbesserungen für erforderlich. Da bisher weniger als 20% der Berechtigten einen Vertrag abgeschlossen haben, muss mehr finanzieller Freiraum für die private Vorsorge geschaffen und diese gleichzeitig strikt vereinfacht und den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger entsprechend gestaltet werden. Die Kriterien für die Anerkennung als private Altvorsorge sollten noch weiter reduziert werden.

Fz 28. Einführung von Rentenbezugsmitteilungen

Die steuerliche Erfassung der Leibrentenzahlungen soll über ein allgemeines Meldeverfahren sichergestellt werden. Zu diesem Zweck sollen alle mit der Rentenauszahlung befassten Institutionen der Zentralen Stelle bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte als Rentenbezugsmitteilungen bezeichnete Datensätze übermitteln.

Der Bundesrat bezweifelt, ob das im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Mitteilungsverfahren der richtige Weg ist, die verfassungsrechtlich gebotene Verifikation der steuerlichen Erfassung von Altersbezügen sicherzustellen. So basiert die Entscheidung der Bundesregierung zugunsten eines Mitteilungsverfahrens auf der Annahme, dass im Jahr 2005 lediglich 1,3 Mio. Rentner zusätzlich der Einkommensbesteuerung unterliegen. Nach Einschätzung des Bundesrates dürfte diese Zahl wesentlich höher liegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sowie anderer Einkünfte eine nennenswerte Anzahl von Rentnern bereits heute zur Einkommensteuer herangezogen werden müsste, diese aber aus unterschiedlichen Gründen steuerlich nicht erfasst sind. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren mit den Ländern die Datenbasis abzustimmen.

Zudem sind die Einzelheiten des vorgesehenen Mitteilungsverfahrens nicht geregelt. Details könnten sicherlich in einer Rechtsverordnung geregelt werden, für die allerdings eine Ermächtigungsgrundlage notwendig ist. Unabhängig davon bittet der Bundesrat die Bundesregierung zu prüfen, ob für viele Veranlagungszeiträume geltende individuelle Besteuerungsmerkmale (steuerfreier Rentenbetrag, Altersentlastungshöchstbetrag) aus Gründen der Praktikabilität und Rechtssicherheit ein gesondertes Feststellungsverfahren eingeführt werden sollte.

Fz 29. Quellenabzugsverfahren prüfen

Nach Auffassung des Bundesrates wird sich die Zahl der in die Einkommensbesteuerung hineinwachsenden Rentner bereits in den nächsten Jahren deutlich erhöhen. Vor diesem Hintergrund könnte ein Quellenabzugsverfahren die bessere Alternative sein. In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, dass ein Steuerabzug, der das steuerliche Existenzminimum wie auch die sonstigen Freibeträge nach Möglichkeit berücksichtigen sollte, für alle Beteiligten – die Rentner, aber auch die Finanzverwaltung – das verwaltungsmäßig einfachere Verfahren ist. Insbesondere werden im Vergleich zu einem Mitteilungsverfahren, das zwangsläufig erst mit entsprechender Zeitverzögerung seine fiskalische Wirkung entfalten kann, Rentner vor für sie überraschenden Steuernachzahlungen geschützt.

Nach Auffassung des Bundesrates erscheint die Einführung eines Quellenabzugsverfahrens kurzfristig nicht realisierbar, weil hierfür erst entsprechende administrative Grundlagen geschaffen werden müssen. Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob und ggf. wie angesichts der zu erwartenden Zahl der neu in die Einkommensbesteuerung hineinwachsenden Rentner sowie der Vorteile beim Vollzug bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Alterseinkünftegesetz die gesetzlichen Grundlagen für einen Quellenabzug geschaffen werden können.

Fz 30. Nachgelagerte Besteuerung von Alterseinkünften bei ausländischem Wohnsitz

Der Systemwechsel der Alterseinkünftebesteuerung kann dazu führen, dass im Falle des Wegfalls der unbeschränkten Steuerpflicht Altersbezüge nicht mehr nachgelagert besteuert werden können. Dies trifft z.B. dann zu, wenn Rentner ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen und das Doppelbesteuerungsabkommen dem Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht für Altersbezüge zuweist. In diesen Fällen haben die Altersvorsorgeaufwendungen während der Erwerbsphase die steuerliche Bemessungsgrundlage gemindert und zu einem niedrigeren Steueraufkommen in Deutschland geführt, die Steuern aus den Altersbezügen stehen jedoch dem - ausländischen – Wohnsitzstaat zu. In der Ruhestandsphase entsteht deshalb eine systembedingte Besteuerungslücke, weil das Besteuerungsrecht für die Altersbezüge in Deutschland mangels Ansässigkeit verloren geht.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, welche wirkungsvollen Möglichkeiten bestehen, bei Wegzug ins Ausland die inländische Besteuerung von Altersbezügen zu sichern oder die erlangten Steuervorteile zurückzufordern.

In 31. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b und c (§ 3 Nr. 63 EStG)

Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) In Nummer 63 werden in Satz 2 die Wörter "für Beiträge an eine Zusatzversorgungseinrichtung für eine betriebliche Altersversorgung im Sinne des § 10a Abs. 1 Satz 4 oder" gestrichen und vor dem Wort "soweit" ein Komma eingefügt.'

b) Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

'c) Nummer 63 wird wie folgt gefasst:

"63. Zuwendungen des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder Beiträge für eine Direktversicherung zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung, bei ... (weiter wie Regierungsvorlage)".

Begründung zu Buchstabe a:

Mit der bisherigen in Doppelbuchstabe aa vorgesehenen Beschränkung der Steuerfreiheit von Zuwendungen auf die kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung würde die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, die umlagefinanziert ist, mit ihren 4.6 Mio. Arbeitnehmern im Vergleich zu allen anderen Arbeitnehmern unsachgemäß benachteiligt.

Durch die günstigere Behandlung aller anderen Durchführungsformen der betrieblichen Altersversorgung würde darüber hinaus der Bestand dieses, von seiner Bedeutung her wichtigsten Versorgungssystems der betrieblichen Altersversorgung, das auf den Erhalt seiner Umlagebasis angewiesen ist, ohne Not gefährdet. Obwohl die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes in der Umlagetechnik finanziert wird, handelt es sich um ein Mischsystem aus Kapital- und Umlagedeckung, das einer reinen Kapitaldeckung unter dem Aspekt der Sicherheit zumindest ebenbürtig ist (in diesem Sinne Heubeck/Rürup, Finanzierung der Altersversorgung des öffentlichen Dienstes, Sozialökonomische Schriften, Band 20, 2000). Zugleich wäre darüber hinaus die von den Tarifvertragsparteien angestrebte schrittweise Umstellung auf die Kapitaldeckung in Frage gestellt.

Auch ordnungspolitisch erscheint es zweifelhaft, bei dem angestrebten gesetzgeberischen Ziel einer gleichmäßigen steuerrechtlichen Behandlung aller Formen der betrieblichen Altersversorgung fast ein Drittel der hiervon betroffenen Arbeitnehmer auszuklammern.

Begründung zu Buchstabe b:

Folgeänderung zu Buchstabe a.

In 32. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 10 EStG)

Die öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versorgungseinrichtungen der verkammerten freien Berufe sind auf Landesgesetz beruhende Pflichtversorgungen. Als Versorgungssysteme sui generis gehören sie zwar nicht zur Sozialversicherung im Sinn des Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG, sind jedoch - ebenso wie die gesetzliche Rentenversicherung - gesetzliche Pflichtversorgungssysteme der ersten Säule im gegliederten System der Altersversorgung in Deutschland.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen tragen der sozialpolitischen Bedeutung der berufsständischen Versorgungseinrichtungen sowie der durch Landesrecht im Einzelnen geordneten Rechtslage nicht in ausreichendem Maß Rechnung. Das gilt insbesondere für die beim Sonderausgabenabzug der Beiträge in § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG vorgenommene Einordnung neben privaten Versicherungen. Die als Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug formulierten Beschränkungen vor allem des Leistungsrechts mögen in der Privatversicherung angebracht sein, die vom Grundsatz der Vertragsfreiheit beherrscht wird. Bei der berufsständischen Versorgung als gesetzlich geregelter Pflichtversorgung sind sie von vorneherein fehl am Platz, da Umgehungen oder Missbräuche durch individualvertragliche Vereinbarung ausscheiden.

Klärungsbedürftig, weil auslegungsfähig, ist zudem die Zweckbestimmung für abzugsfähige Beiträge in § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) EStG „zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung“. Anders als privatrechtliche Versicherungsunternehmen weisen berufsständische Versorgungseinrichtungen unterschiedliche Finanzierungsverfahren auf und werden nicht alle in einem kapitalgedeckten Finanzierungsverfahren mit einem Deckungsgrad von 100 v.H. betrieben, weil sie im Gegensatz zu privaten Versicherungsunternehmen - ebenso wie die gesetzliche Rentenversicherung - auch künftig mit gesetzlichen Pflichtbeiträgen rechnen können. Eine erhebliche Anzahl der

berufsständischen Versorgungseinrichtungen wird daher im sog. offenen Deckungsplanverfahren finanziert, das zwar ebenfalls Kapital bildet und insoweit kapitalgedeckt ist, aber zudem auch die Beiträge künftiger Generationen in der versicherungsmathematischen Bilanz berücksichtigt.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren diese Besonderheiten der berufsständischen Altersversorgung zu berücksichtigen und insbesondere die genannten Regelungen entsprechend anzupassen.

Fz 33. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchst. a (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die mit der vorgesehenen Besteuerung der privaten Leibrentenversicherung verbundenen Besteuerungslücken einerseits und Überbesteuerungen andererseits vermieden werden können.

Begründung:

Der derzeitige Entwurf sieht vor, dass die Aufwendungen für eine private nicht vererbare, nicht übertragbare und nicht kapitalisierbare Leibrentenversicherung begrenzt in den Sonderausgabenabzug einfließen (2005-2024 = 60 – 98%). Da diese Renten ebenso wie die gesetzlichen Renten sukzessive in die Besteuerung überführt werden sollen, kann es sowohl zu Besteuerungslücken als auch zu Überbesteuerungen kommen.

So sind z.B. im Fall gleich bleibender Beiträge und einer Ansparphase von 2025 bis 2035 die gesamten Beiträge als Sonderausgaben begünstigt, während die Rentenzahlungen nur mit 95% steuerpflichtig sind. Andererseits sind z.B. im Fall gleich bleibender Beiträge und einer Ansparphase von 2005 bis 2040 durchschnittlich 88% der Beiträge als Sonderausgaben begünstigt, während die Rentenzahlungen in vollem Umfang steuerpflichtig sind.

Es sollte geprüft werden, ob diese Über- oder Unterbesteuerungen vermieden werden können. Da hier anders als bei den gesetzlichen Renten die Altfallproblematik fehlt, könnte dies etwa dadurch geschehen, dass die Rentenzahlungen nach dem Vorbild der Riester-Rente (§ 22 Nr. 5 Satz 2 EStG) in einen nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG voll steuerpflichtigen Teil und ggf. einen mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG zu besteuern den Teil aufgeteilt werden. Alternativ wäre auch eine typisierende Aufteilung unter Berücksichtigung des für die jeweiligen Beiträge geltenden Vomhundertsatzes nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Buchst. b EStG denkbar.

Fz 34. Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie in den Entwurf zusätzlich Regelungen zur Sicherstellung der Besteuerung von Einkünften i.S.d. § 22 Nr. 5 EStG aufgenommen werden können.

Begründung:

Ohne entsprechende Maßnahmen kann die Besteuerung von der nachgelagerten Besteuerung unterliegenden Einkünften i.S.d. § 22 Nr. 5 EStG (Riester-Renten) nicht sichergestellt werden. In die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Besteuerung von Renteneinkünften (§ 22a EStG-E) sind diese Einkünfte bisher nicht einbezogen.

FJ 35. Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe c (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG)

In Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe c sind in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 nach den Wörtern "die Leistungen" die Wörter "sind auf der Grundlage gleicher Beiträge für Männer und Frauen unabhängig vom Geschlecht zu berechnen und" einzufügen.

Begründung:

Das Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz wurde 2001 mit dem Ziel eingeführt, Niveauabsenkungen in den gesetzlichen Alterssicherungssystemen durch staatlich geförderte private Altersvorsorgeverträge auszugleichen. Während die gesetzlichen Alterssicherungssysteme geschlechtsneutrale Beiträge und Leistungen vorsehen, enthalten die als Ersatz geförderten privaten Altersvorsorgeverträge unterschiedliche Tarife für Frauen und Männer. Da gemäß Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz niemand aufgrund des Geschlechts benachteiligt werden darf, ist sicherzustellen, dass nur solche Verträge staatlich gefördert werden, die den Gleichbehandlungsgrundsatz wahren. Die Änderung gewährleistet, dass Männer und Frauen für ihre Altersvorsorgebeiträge von bis zu 4 Prozent ihres Bruttoeinkommens bei gleicher Beitragshöhe in der Auszahlungsphase die gleiche Leistung erhalten.

Wo 36. Zu Artikel 11 (§ 10 Abs. 2 Nr. 1.1 WoGG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit § 10 Abs. 2 Nr. 1.1 WoGG unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 2 EStG-E anzupassen ist.

Begründung:

In § 19 Abs. 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz ist bisher nur der Versorgungs-Freibetrag (legal) definiert; als solcher ist er auch in § 10 Abs. 2 Nr. 1.1 WoGG als "der nach § 19 Abs. 2 ... steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen" zu verstehen. In dieser Höhe gehört er zum wohngeldrechtlichen Jahreseinkommen.

§ 19 Abs. 2 EStG-E sieht neben dem Versorgungs-Freibetrag auch einen steuerfrei bleibenden Zuschlag zum Versorgungs-Freibetrag vor. Er soll den nach Artikel 1 Nr. 6 AltEinkG-E vorgesehenen Wegfall des nach § 9a Nr. 1 EStG bisher auch für Pensionäre zu berücksichtigenden Arbeitnehmer-Pauschbetrags abmildern und parallel zum schrittweisen Abbau der steuerlichen Besserstellung der Rentner zurückgeführt werden.

Der Zuschlag zum Versorgungs-Freibetrag ist ein Aliud und könnte, wenn er neben dem Versorgungs-Freibetrag zum Jahreseinkommen rechnen sollte, nur durch eine ausdrückliche Regelung in § 10 Abs. 2 Nr. 1.1 WoGG rechtssicher als Jahreseinkommen berücksichtigt werden. Auch wenn es aufgrund des Motivs für die Einführung des Zuschlags zum Versorgungs-Freibetrag für konsequent gehalten wird, dass dieser nicht zum Jahreseinkommen gehört, ist eine Klarstellung angezeigt.

Wo 37. Zu Artikel 12 (§ 21 Abs. 2 Nr. 1.1 WoFG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit § 21 Abs. 2 Nr. 1.1 WoFG unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 2 EStG-E anzupassen ist.

Begründung:

In § 19 Abs. 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz ist bisher nur der Versorgungs-Freibetrag (legal) definiert; als solcher ist er auch in § 21 Abs. 2 Nr. 1.1 WoFG als "der nach § 19 Abs. 2 ... steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen" zu verstehen. In dieser Höhe gehört er zum wohngeldrechtlichen Jahreseinkommen.

§ 19 Abs. 2 EStG-E sieht neben dem Versorgungs-Freibetrag auch einen steuerfrei bleibenden Zuschlag zum Versorgungs-Freibetrag vor. Er soll den nach Artikel 1 Nr. 6 AltEinkG-E vorgesehenen Wegfall des nach § 9a Nr. 1 EStG bisher auch für Pensionäre zu berücksichtigenden Arbeitnehmer-Pauschbetrags abmildern und parallel zum schrittweisen Abbau der steuerlichen Besserstellung der Rentner zurückgeführt werden.

Der Zuschlag zum Versorgungs-Freibetrag ist ein Aliud und könnte, wenn er neben dem Versorgungs-Freibetrag zum Jahreseinkommen rechnen sollte, nur

durch eine ausdrückliche Regelung in § 21 Abs. 2 Nr. 1.1 WoGG rechtssicher als Jahreseinkommen berücksichtigt werden. Auch wenn es aufgrund des Motivs für die Einführung des Zuschlags zum Versorgungs-Freibetrag für konsequent gehalten wird, dass dieser nicht zum Jahreseinkommen gehört, ist eine Klarstellung angezeigt.